

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Form und Frist der Einberufung	2
§ 3 Tagungspräsidium	2
§ 4 Kommissionen	3
§ 4.1 Antragskommission (formal)	3
§ 4.2 Satzungskommission (inhaltlich)	4
§ 4.3 Programmkommission (inhaltlich) (derzeit KR BIP)	4
§ 5 Behandlung von Sachanträgen	5
§ 6 Antragstellung	5
§ 7 Prozess "Behandlung von Satzungsanträgen vor dem Parteitag“	6
§ 8 Mitgliederinformation zu Anträgen und Berichtswesen	7
§ 9 Protokollführung	8
§ 10 Beschlussfähigkeit	8
§ 11 Eröffnung der Versammlung	8
§ 12 Öffentlichkeit und deren Ausschluss	9
§ 13 Tagesordnung	9
§ 14 Behandlung von Tagesordnungspunkten	9
§ 15 Behandlung von Anträgen	9
§ 16 Abstimmungen und Wahlen	10
§ 17 Konsensierung	11
§ 18 Reden	11
§ 19 Geschäftsordnungsanträge	12
§ 20 Sonstige Regelungen	12
§ 21 Inkrafttreten	13

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung, im Folgenden "GO" genannt, gilt verbindlich für die Bundesebene. Für die Untergliederungen kann sie entsprechend angewendet werden. Sie regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen, die ordentliche oder außerordentliche Parteitage oder Hauptversammlungen sowie Aufstellungsversammlungen sind. Mitgliederversammlungen werden im Folgenden alle als Versammlung bezeichnet.

Die jeweilige Satzung hat im Zweifelsfalle stets Vorrang.

Parteitage sind Bundes- und Landesparteitage. Bei den darunter liegenden Gliederungen handelt es sich um Hauptversammlungen.

(2) Aufstellungsversammlungen sind Mitgliederversammlungen besonderer Art. Sie sind grundsätzlich öffentlich und dienen der Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen (§ 23a Bundessatzung). Für Aufstellungsversammlungen gelten die Formalien der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen. Darüber hinaus müssen ergänzend die Regelungen aus den jeweiligen Wahlordnungen der Kommunen, Länder, des Bundes und Europas berücksichtigt werden.

(3) Diese GO regelt die Verfahren, wie Beschlüsse zu politischen, finanziellen oder organisatorischen Fragen zustande kommen.

- (4) Häufigkeit und Einberufungsbedingungen für Versammlungen regelt die Bundessatzung in §19 (1) + (2).
- (5) Die Bestimmungen der jeweiligen Satzung haben Vorrang. Sofern nachgeordnete Gliederungen eine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben, ist diese anzuwenden.

§ 2 Form und Frist der Einberufung

- (1) Die Einberufung der Versammlung erfolgt in Textform, in elektronischer Form per E-Mail genügt, unter Angabe von Zeit und Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (2) Die Einladungen zu ordentlichen Parteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Aufstellungsversammlungen im Sinne dieser GO haben eine verkürzte Mindesteinladungsfrist von vier Wochen.
- (4) (leer) siehe Satzung §19 (1) u. (2)
- (5) Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitages satzungsändernde Anträge vor, werden diese erst auf dem nächsten ordentlichen Parteitag behandelt. Ist der Grund des außerordentlichen Parteitags ein Satzungsantrag, so muss der Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 3 Tagungspräsidium

- (1) Das Tagungspräsidium ist inhaltlich und formal für die Durchführung der Versammlung verantwortlich. Es besteht aus vier voneinander unabhängigen Positionen:

- a) Wahlleitung (Wahlleiter und ein bis zwei Stellvertreter)
- b) Zählkommission (Team aus Wahlhelfern und Zählern)
- c) Versammlungsleitung (Vorsitzender und ein bis zwei Stellvertreter)
- d) Protokollführung.

- (2) Die Positionen a) (Wahlleitung), c) (Versammlungsleitung) und d) (Protokollführung) werden bis acht Wochen vor dem Bundesparteitag von allen Mitgliedern gewählt.

Dazu findet frühzeitig ein Bewerbungsverfahren mit anschließender Mitgliederumfrage statt. Der Bundesvorstand ernennt das Tagungspräsidium gemäß dem Ergebnis dieser Umfrage.

- (3) Auf Antrag kann die Versammlung mit 2/3 Mehrheit dieser Ernennung widersprechen und die Positionen mit spontanen Bewerbern besetzen.
- (4) Die Position b) (Zählkommission) wird zu Beginn des Parteitags vom Wahlleiter besetzt. Dieser bestimmt die notwendige Mindestanzahl und führt anschließend deren offene Wahl durch. Dazu stellen sich die Bewerber in zwei bis drei Sätzen kurz vor und werden im Block gewählt, sofern es keinen Widerstand dazu aus der Versammlung gibt.

(5) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter selbst betreffenden Gegenstandes leitet für die Dauer dieses Punktes dessen Stellvertreter die Versammlung; ist auch dieser betroffen, übernimmt einer der beiden Vorsitzenden des Bundesvorstandes. Nur wenn auch diese involviert sind, wählt die Versammlung für die Dauer der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes einen zeitweiligen neutralen Versammlungsleiter.

(6) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung). Er soll dabei immer das niedrigste notwendige Mittel anwenden. Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 4 Kommissionen

§ 4.1 Antragskommission (formal)

(1) Die Antragskommission gewährleistet, dass durch Umfragen und Konsensierung erarbeitete Satzungsanträge und Sachanträge der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden und ist für deren Befassung auf der Versammlung zuständig.

(2) Sie ist für Änderungsvorschläge zur Satzung und ihren Ordnungen, für Sachanträge und für Vorschläge zu politischen Themen mit Relevanz auf EU- und Bundesebene zuständig.

(3) Aufgaben:

- a) Erfassung aller eingegangenen Anträge
- b) Prüfung auf formale Gültigkeit gem. Satzung und §6 (3) dieser GO
- c) Kommunikation mit dem Antragsteller
- d) Gegenüberstellung aller Anträge zu gleichen Themen
- e) Einbezug von Umfragen und/oder Konsensierungen
- f) Erstellung von Übersichten mit Rohdaten, die als Grundlage zur Präsentation auf der Mitgliederversammlung dienen.

Vergleiche auch §7 und §15 dieser GO.

(4) Für die Gewichtung von Anträgen soll die Kommission bestimmte Kriterien einbeziehen, dazu gehört insbesondere

- a) die Größe des betroffenen Personenkreises,
- b) die Dringlichkeit der Angelegenheit und
- c) das Ausmaß der Betroffenheit.

(5) Die Antragskommission soll vier bis 13 Mitglieder umfassen. Die Mitglieder der Antragskommission werden durch Los aus Bewerbern bestimmt.

Bewerbungsberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes. Bewerbungsschluss ist drei Monate vor der ordentlichen Versammlung. Die Auslosung erfolgt in einer parteiöffentlichen Videositzung.

(6) Die Kommission wählt unter sich einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Antragskommission besteht bis zum Antritt der nachfolgenden Antragskommission. Sie ist durchgängig und ohne zeitliche Einschränkung tätig.

§ 4.2 Satzungskommission (inhaltlich)

(1) Die Satzungskommission (vorher Ausschuss für Satzungsarbeit) erarbeitet inhaltlich und strukturell Optimierungsvorschläge zu Bundessatzung und ihren Ordnungen sowie im zweiten Schritt zu den Landessatzungen und deren Ordnungen und schlägt diese den jeweiligen Parteitagen in Form von Satzungsanträgen vor.

(2) Der Abgleich mit den Satzungen und Ordnungen der untergeordneten Verbände erfolgt in Zusammenarbeit mit selbigen.

(3) Die Satzungskommission erarbeitet inhaltlich sinnvolle Satzungsanträge, welche die Struktur der Gesamtpartei betreffen.

Diese können im Einzelfall auch zur Erarbeitung von neuen Vorschlägen an Fachausschüsse und deren Gremien übergeben werden.

(4) Anträge, die durch die Satzungskommission erstellt wurden, werden bei der Antragskommission zur Behandlung gemäß § 6 und 7 eingereicht.

(5) Die Satzungskommission ist eine ständige Einrichtung, die regelmäßig per Videositzung tagt.

(6) Mitglied der Satzungskommission kann jedes Parteimitglied werden.

(7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die regelmäßig an den Videositzungen teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Satzungskommission wählen aus den eigenen Reihen einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(9) Die Satzungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4.3 Programmkommission (inhaltlich) (derzeit KR BIP)

(1) Die Programmkommission gewährleistet, dass durch Umfragen und Konsensierung erarbeitete Programmpunkte der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Programmkommission des Bundes ist für das Europawahl- und das Bundestagswahlprogramm verantwortlich.

Die Programmkommissionen der Länder und nachgeordneten Gliederungen sind für die Landtagswahl- und Kommunalwahlprogramme verantwortlich.

(3) Die Programmkommission sammelt und bündelt dazu eigene Vorschläge sowie zuvor erarbeitete Ergebnisse aus Fachausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und Koordinationsräumen (KR) oder fragt diese dort konkret an.

(4) Im Sinne des basisdemokratischen Gedankens ist das Wahlprogramm immer auch die Leitlinie der jeweiligen Gliederung. Somit ist die Bezeichnung „Wahlprogramm / Leitlinien der Basisdemokratischen Partei Deutschland“ mit Ergänzung des Verbandes wünschenswert.

(5) Die Programmkommission ist eine ständige Einrichtung, die regelmäßig per Videositzung tagt.

(6) Mitglied der Programmkommission kann jedes Parteimitglied werden.

- (7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die regelmäßig an den Videositzungen teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder der Programmkommission wählen aus den eigenen Reihen einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (9) Die Programmkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Behandlung von Sachanträgen

- (1) Sachanträge werden in (a) inhaltlich politische, (b) Verwaltungs- und organisatorische Anträge und (c) Anträge auf finanzielle Unterstützung und Zuschüsse unterschieden.
- (2) Anträge zu (a) und (b) werden von den entsprechenden Arbeitsgemeinschaften (AGen) der Koordinationsräume auf Bundesebene inhaltlich zur Konsensierung und Abstimmung vorbereitet und formal durch die Antragskommission begleitet.
- (3) Anträge zu (c) werden über Landesschatzmeister oder eingesetzte Ausschüsse des Bundesvorstands inhaltlich zur Konsensierung und Abstimmung vorbereitet und formal durch die Antragskommission begleitet.

§ 6 Antragstellung

- (1) Anträge können zu folgenden Themen gestellt werden: Satzungsänderungen, Rahmen- und Wahlprogrammen sowie zu Sachthemen (Vgl. §5 (1) dieser GO).
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und folgende Daten enthalten:
 - a) Name des Antragstellers
 - b) Mitgliedsnummer des Antragstellers
 - c) Kontaktmöglichkeit des Antragstellers
 - d) Datum des Antrages
 - e) den Gegenstand
 - f) Begründung
 - g) den abstimmungsfähigen Wortlaut und
 - h) bei Satzungsanträgen zusätzlich die Gegenüberstellung von der aktuellen Satzung (links stehend) und den eingereichten Änderungsvorschlag (rechts stehend). Änderungen sind durch Hervorhebung kenntlich zu machen.
- (3) Anträge sind der zuständigen Geschäftsstelle oder, wenn nicht vorhanden, dem Vorstand des zuständigen Verbandes auf postalischem oder elektronischem Wege zuzuleiten. Die Adresse wird mit der Einberufung / Einladung zur Versammlung mitgeteilt. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung über den Eingang seines Antrags auf demselben Wege.

Unzulässige Anträge werden aussortiert und die entsprechende Benachrichtigung darüber schriftlich an den Antragsteller gesendet.

Alle Anträge werden in einem zentralen Verzeichnis erfasst.

(4) Nur Satzungsanträge und Sachanträge, die bis drei Monate vor einer Versammlung vorliegen und den Prozess gemäß § 7 (Satzungsanträge) oder § 5 (Sachanträge) durchlaufen haben, können behandelt werden, ein Anspruch auf Befassung besteht nicht. Sachanträge, die später, aber bis drei Wochen vor der Versammlung vorliegen, können behandelt werden, wenn dies die Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließt.

(5) Anträge sollen ganzjährig und unmittelbar eingereicht werden. Ein Anspruch auf Behandlung auf dem nächsten Bundesparteitag besteht nur, wenn der Antrag drei Monate vor diesem nächsten Bundesparteitag vorlag, in einer bundesweiten Umfrage ein Stimmungsbild zu dieser Änderung erzeugt wurde und das Ergebnis den Mitgliedern fünf Wochen vor dem Bundesparteitag elektronisch oder postalisch zur Kenntnis gegeben wurde.

(6) Satzungsanträge gelten bis zur ihrer Abstimmung auf einer der nächsten Versammlungen. Sachanträge, die nicht befasst wurden, verlieren ihre Gültigkeit.

(7) Anträge, die nach Ablauf der Frist aus Bundessatzung §27 Abs. 1 eingehen, verfallen und müssen nach dem Parteitag neu gestellt werden.

§ 7 Prozess "Behandlung von Satzungsanträgen vor dem Parteitag"

(1) Die Antragskommission hat die Aufgabe, Anträge zu sichten, deren Zulässigkeit zu bewerten und dem nachfolgenden Entscheidungsprozess zuzuführen.

(2) Dazu bereitet die Antragskommission die Anträge formal auf. Sie bündelt die Anträge zu gleichen oder ähnlichen Themen und gibt diese zum Systemischen Konsensieren an die Satzungskommission.

(3) Die Satzungskommission sendet den Antragsstellern von Satzungsanträgen zu einem Thema einen oder mehrere Termine zur gemeinsamen Konsensierung des Paragraphen per Videokonferenz. Diese Termine finden parteiöffentlich statt und werden für jedes Mitglied sichtbar, rechtzeitig, im Idealfall einen Monat vorher, veröffentlicht, sodass jedes Mitglied jederzeit bei Änderungen aktiv mitarbeiten kann.

(4) Die Satzungskommission nimmt eine Gewichtung darüber vor, welche Themen zuerst behandelt werden sollen und erstellt einen entsprechenden Kalender für das Systemische Konsensieren und die darauffolgende Mitgliederumfrage, mit der ein Stimmungsbild für den Parteitag erfragt wird. Für die Gewichtung von Anträgen soll die Satzungskommission bestimmte Kriterien einbeziehen, dazu gehört insbesondere:

- a) Notwendigkeit von Änderungen der Satzung zur Anpassung an geltendes Recht.
Diese erhalten die höchste Priorität,
- b) das Ausmaß der Auswirkung der Änderung,
- c) die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Angelegenheit,
- d) die Größe des betroffenen Personenkreises,

- e) das Ausmaß der Betroffenheit und
- f) die Häufigkeit der Wiedereingabe des Änderungsantrags.

(5) Ziel ist es, in dem moderierten Prozess einen (oder mehrere) konsensierten, gemeinsamen Änderungsvorschlag zu erarbeiten, der die Vielzahl der eingegangenen Einzelvorschläge abdeckt. (Im Idealfall werden alle Einzelanträge zurückgezogen.)

(6) Aus diesem Vorschlag entsteht eine Umfrage für alle Mitglieder, die sowohl die Gruppenvorschläge als auch die (nicht zurückgezogenen) Einzelvorschläge enthält. Auch der Einladungstext zu dieser Mitgliederumfrage (ohne neue Vorschläge, reine Widerstandsabfrage) wird gemeinsam erarbeitet.

(7) Bei gleichem Ergebnis (0 bis 0,5 Widerstandspunkte Unterschied) in der Mitgliederumfrage wird der Konsensierungsprozess mit diesen gleichbewerteten Anträgen erneut angestoßen und im Anschluss eine weitere Widerstandsmessung durch die Mitglieder durchgeführt.

(8) Alle Satzungsanträge, die bis zwei Monate vor einem Parteitag auf diese Weise fertig gestellt wurden, werden zum Parteitag den Mitgliedern in einer einzigen, zusammengefassten Abstimmung zur Bestätigung vorgelegt, wobei über jede Änderung einzeln abgestimmt werden kann. Dazu erstellt die Antragskommission ein Dokument, welches alle Satzungsanträge für diesen Parteitag enthält. Dieses Dokument wird den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor dem Parteitag zur Verfügung gestellt.

(9) Notwendigen Änderungen, z. B. auf Hinweis des Bundeswahlleiters oder aufgrund des Parteiengesetzes, werden von der Antragskommission die höchste Priorität zugeordnet.

(10) Satzungsänderungen, die Rechtschreibung, Grammatik und optische Änderungen beinhalten, darf die Satzungskommission eigenständig vornehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sinn inhaltlich nicht verändert wird. Über die Änderungen ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Mitgliederinformation zu Anträgen und Berichtswesen

(1) Fristgerecht (GO §6 (4)) eingegangene Anträge werden den Mitgliedern mit der Einladung (sechs Wochen vor Beginn des Parteitages) auf elektronischem oder postalischem Wege zur Verfügung gestellt. Zudem müssen die Anträge als Ansichtsexemplar auf der Versammlung vorliegen.

(2) In der Einladung zum Bundesparteitag ist auf den Bericht des Bundesvorstandes gemäß Bundessatzung hinzuweisen. Dieser muss spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge.

(3) Beschlüsse über Vorstandswahlen und über die Teilnahme an Wahlen sind in der Einladung anzukündigen.

§ 9 Protokollführung

- (1) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die vollständigen Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind nach dem Sitzungsende sofort zu erstellen, vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl und die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder. Er legt zu Beginn das Quorum für die Versammlung fest.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes als Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Alle Mitglieder des zuständigen Verbandes können sich bis spätestens vier Wochen vor einer ordentlichen Versammlung als Kandidat des Wahlprüfungsausschusses bewerben.

Anschließend werden in einer offenen Videositzung des Vorstandes des zuständigen Verbandes zwei Mitglieder aus dem Kandidatenkreis per Los gezogen.

- (3) Der Wahlprüfungsausschuss wird so mindestens zwei Wochen vor dem Parteitag vom Bundesvorstand gebildet.
- (4) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend sind (Quorum), hat das Tagungspräsidium die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden.

§ 11 Eröffnung der Versammlung

- (1) Einer der Bundesvorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter eröffnet die Versammlung und bestellt einen Protokollführer.
- (2) Dann berichtet der Wahlprüfungsausschuss über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und stellt die Anzahl der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder fest.
- (3) Das nach §3 (2) ernannte Tagungspräsidium übernimmt die Versammlung, sofern der Besetzung nicht nach §3 (3) widersprochen wurde. Die Wahlleitung führt die Wahl der Zählkommission nach §3 (4) durch.
- (4) Vorgang bei Widerspruch der Ernennung nach §3 (3): Zunächst wird in offener Wahl die Wahlleitung gewählt. Die Wahlleitung übernimmt anschließend die Versammlungsführung und leitet zuerst die Wahl der Zählkommission nach §3 (4) ein und führt dann die Wahl der Versammlungsleitung und der weiteren Protokollanten durch. Die Versammlungsleitung übernimmt danach die Sitzungsleitung.

§ 12 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Die Versammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten privater und / oder datenschutzrechtlicher Natur ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Nach der Benennung oder Wahl des Tagungspräsidiums werden die Redezeiten für Antragssteller und/oder Bewerber sowie die Anzahl und Länge von Für- und Gegenreden festgelegt. (Siehe auch §15 (5) der GO und §7 (5) der Wahlordnung.)
- (2) Im Anschluss berichtet die Antragskommission und gibt ihre Empfehlung über die Reihenfolge der zu behandelnden Anträge ab.
- (3) Der Versammlungsleiter stellt unter Einbeziehung dieser Empfehlung die vorgeschlagene Tagesordnung und etwaige Änderungs- oder Ergänzungsanträge dazu vor. Über die Absetzung, Änderung der Reihenfolge und die Aufnahme fristgerecht beantragter Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über andere Anträge beschließt sie nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 14 Behandlung von Tagesordnungspunkten

- (1) Der Versammlungsleiter arbeitet die abgestimmte Tagesordnung Punkt für Punkt ab.
- (2) Der Versammlungsleiter kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen. In besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

§ 15 Behandlung von Anträgen

- (1) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei Geschäftsordnungsanträgen auf Schluss der Rednerliste gibt der Versammlungsleiter die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (2) Anträge zum selben Gegenstand sind gemeinschaftlich zu verhandeln.
- (3) Nach Schluss der Aussprache ist über die gemeinschaftlich behandelten Anträge in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen
 - b) Änderungs- und Ergänzungsanträge
 - c) Hauptanträge.

(4) Änderungsanträge werden zur Abstimmung auf dem Parteitag thematisch zusammengefasst. Der Änderungstext wird vorgelesen und dessen Wirkung von der Antragskommission erläutert.

Dazu werden ursprünglicher und geänderter Text einander gegenübergestellt.

(5) Das Ergebnis aus der Mitgliederumfrage wird zu jedem Antrag ergänzt und als Empfehlung an die Mitglieder kommuniziert. Pro Antrag werden jeweils 2 Für- und 2 Gegenreden von maximal jeweils 2 Minuten zugelassen.

(6) Per offener Abstimmung werden die einzelnen Anträge abgestimmt. Diejenigen Anträge, die die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht haben, sind beschlossen.

(7) Antragsteller können ihren Antrag jederzeit vor dessen Abstimmung zurückziehen. Der zurückgezogene Antrag kann von jedem stimmberechtigten Mitglied übernommen werden.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn Gesetze, Satzung oder diese Ordnung bestimmen anderes.

(2) Für die Durchführung von Wahlen und Auszählungen zu Abstimmungen (Beschlüssen) ist die Wahlleitung zuständig. Siehe auch Wahlordnung.

(3) Abstimmungen, die weder die Satzung noch das Wahlprogramm zum Gegenstand haben, erfolgen in der Regel offen durch Konsensierung bei mehreren Vorschlägen bzw. mit Handzeichen bei einzelnen Vorschlägen, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt oder es eine anderslautende gesetzliche Regelung gibt.

Die Ergebnisse aus den Mitgliederumfragen sind gleichberechtigt vorzustellen und zu berücksichtigen.

(4) Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

(5) Abstimmungen und Wahlen können mittels elektronischer Stimmgeräte oder elektronischer Abstimmungsmöglichkeiten durchgeführt werden. Dies setzt voraus, dass elektronische Stimmgeräte bzw. elektronische Abstimmungsmöglichkeiten und Auszählungsverfahren den gesetzlichen Vorgaben genügen und die technisch notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um Manipulierbarkeit nach dem Stand der Technik ausschließen zu können.

(6) Die genauen Regeln für Wahlen sind der Wahlordnung zu entnehmen.

(7) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der abgegebenen Nein-Stimmen überwiegt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die der abgegebenen Nein-Stimmen und Enthaltungen zusammen. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(9) 2/3 Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen das Doppelte der abgegebenen Nein-Stimmen und der Enthaltungen zusammengenommen übersteigt.

§ 17 Konsensierung

- (1) Bei personellen Konsensierungen wird die Eignung der Person für eine Aufgabe eingeschätzt. Je höher die Eignungspunkte sind, desto höher ist die Akzeptanz. Bei allen anderen Konsensierungen wird über Widerstandspunkte bewertet. Je geringer der Widerstand ist, desto höher ist die Akzeptanz.
- (2) Bei Konsensierungen sind alle Vorschläge mit höherem Widerstand als der Passivlösung oder einer geringeren Akzeptanz als 66 Prozent abgelehnt und entfallen aus der weiteren Bewertung.
- (3) Stimmen mit maximalem Widerstand müssen stichprobenartig nach ihren Beweggründen gefragt werden, um gegebenenfalls das Ergebnis zu optimieren und dadurch die Widerstände bei einer Abstimmung zwischen dem konsensierten und dem geänderten Ergebnis zu reduzieren.
- (4) Wird nur ein Ergebnis gesucht, so wird der Vorschlag mit der höchsten Akzeptanz angenommen. Sollte die Differenz des Gruppenwiderstandes zwischen diesem und dem am zweitbesten bewerteten Vorschlag geringer als 0,2 sein, so erfolgt eine Stichabstimmung zwischen den beiden Vorschlägen.
- (5) Werden mehrere Ergebnisse gesucht, so werden so viele Vorschläge in absteigender Akzeptanz angenommen, wie Ergebnisse gesucht werden.
- (6) Wird eine reine Abstimmung aller Vorschläge benötigt, so sind alle Vorschläge angenommen, welche eine höhere Akzeptanz als die Passivlösung besitzen. Widersprechen sich verschiedene Vorschläge, so wird nur der Vorschlag mit der höheren Akzeptanz angenommen.
- (7) Stimmungsbilder können als Konsensierung durchgeführt werden. Wenn möglich, sollen Konsensierungen vor dem Parteitag durchgeführt werden.

§ 18 Reden

- (1) Teilnehmer haben Rederecht entsprechend der aktuell gültigen Satzung. In Ausnahmefällen kann Gästen das Rederecht eingeräumt werden. Dies muss von der Versammlung per Handzeichen abgestimmt werden.
- (2) Redner, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.
- (3) Eine Begrenzung der Redezeit für einen Antragsteller oder einen Berichterstatter auf weniger als zehn Minuten ist nicht zulässig. Dieses Recht gilt pro Antrag oder Berichterstattung nur einmal.

Eine Redezeitbegrenzung gilt für alle Anträge und Berichterstattungen der Versammlung gleichermaßen.

(4) Der Versammlungsleiter kann, soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, in dem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Redner für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

§ 19 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Versammlung befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied mit Rederecht hat das Recht Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Der Antragsteller soll sich direkt an den Versammlungsleiter wenden oder sich erheben und mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (4) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (5) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
- a) auf Begrenzung der Redezeit,
 - b) auf Schluss der Debatte,
 - c) auf Schluss der Rednerliste,
 - d) auf Übergang zur Tagesordnung,
 - e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - f) auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - g) auf Einholung eines Stimmungsbildes,
 - h) auf Verweisung an andere Gremien,
 - i) auf Unterbrechung der Versammlung,
 - j) auf Vertagung oder Beendigung der Versammlung. Annahmebedingungen:

GO-Anträge zu a) bis i) sind angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt; sonst genügt die einfache Mehrheit.

GO-Anträge zu j) benötigen die 2/3-Mehrheit.

- (6) GO-Anträge innerhalb der Behandlung von GO-Anträgen sind nicht zulässig.

§ 20 Sonstige Regelungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht oder nicht eindeutig regelt, entscheidet die Versammlungsleitung zusammen mit den Wahlleitern über den Gang der Handlung.

(2) Die Versammlung kann zu Beginn mit 2/3- Mehrheit eine abweichende Geschäftsordnung beschließen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 7. November 2025.

Beschluss text des Sachantrags zu dieser Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen:

Die Mitgliederversammlung beschließt die beigelegte Geschäftsordnung (GO), wie sie zunächst komplett (Anlage 1 – hier dargestellt) und zum besseren Verständnis in einer Gegenüberstellung mit der provisorischen GO aus Hirschaid (links) in der rechten Spalte der zweiten beigelegten Anlage (2) dargestellt ist. (Anlage 2 entfällt hier).

Diese gilt, bis eine neue, gültige Fassung beschlossen wurde und solange die Satzung und die entsprechende Ordnung dazu nicht beschlossen wurden.